

für die Ortsgemeinde Weinähr

AZ: GB 3

**26 DS 16/ 0068**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Bergstraße" in Weinähr**

**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der zwischen der Bornstraße und der Hauptstraße verlaufenden Bergstraße die Straßenentwässerung erneuert. Dies erfolgte teilweise in offener Bauweise, teilweise im geschlossenen Verfahren (sog. Inliner-Verfahren). Ferner wurden im Verlauf der Straße der Straßenentwässerung dienende Straßeneinläufe hergestellt. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27.01.2020 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme (zu zahlender Investitionskostenanteil an die VGW sowie Herstellung der Straßeneinläufe) als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Weinähr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt sowie den Aufwand für die Straßeneinläufe beziffert; der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr beträgt demnach insgesamt ca. 9.300,00 Euro. Hiervon entfällt auf den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung rd. 6.300,00 Euro. Die Verkehrsanlage „Bergstraße“ liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Weinähr.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Weinähr in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil sowie der Aufwand für die Straßeneinläufe beitragsfähigen Ausbauaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Weinähr über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei

das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Die zwischen der Bornstraße (Ortsdurchfahrt der K 5) und der Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der L 325) verlaufende Bergstraße hat von ihrer Lage her eine Verbindungsfunktion zwischen den beiden klassifizierten Straßen. Um eine sog. klassische reine Anliegerstraße (wie z.B. eine Sackgasse) handelt es sich daher nicht. Ein Stück nach der Einmündung in die Bornstraße verjüngt sich die Bergstraße, wird jedoch im späteren Verlauf zur Hauptstraße hin wieder breiter. Ein klassischer Gehweg ist nicht vorhanden; die Fußgänger nutzen die Straße (Fahrbahn). In Bezug auf den Kraftfahrzeugverkehr hat die Straße wegen ihrer Breite und der Beschilderung (Verkehrszeichen Nr. 250 StVO mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“) daher seinerzeit eine eingeschränkte Widmung erfahren (für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen, wie Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr). Daher dürfte eigentlicher Durchgangsverkehr in Bezug auf den Fahrzeugverkehr in dieser Straße nicht vorliegen. Die Straße wird jedoch durch den Fußgängerdurchgangsverkehr in Anspruch genommen, um z.B. von der Bornstraße in Richtung Hauptstraße und weiter in andere Straßen (z.B. Gartenstraße) und zurück zu gelangen. Bezogen auf den Fahrzeugverkehr könnte die Straße daher als solche mit einem geringen Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr eingestuft werden; als solcher beträgt der Regelgemeindeanteil 25 % (beim einmaligen Ausbaubeitrag faktisch der geringste Gemeindeanteil). Bezogen auf den Fußgängerverkehr könnte man nach Einschätzung der Verwaltung von einer Straße mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr ausgehen; hier beträgt der angemessene Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz 35 % - 45 %.

Bei einer Zusammenführung der beiden Gemeindeanteile könnte man daher von einem Mischsatz von 35 % ausgehen in Bezug auf die Festlegung eines einheitlichen Gemeindeanteils.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Weinähr der nachstehende Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Bergstraße“ in Weinähr (Parzellen Flur 6, Flurstücke 173/30, 96/1, 99/1, 102/1, 103/1) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der der Verkehrsanlage „Bergstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Weinähr vom 25.03.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Weinähr an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 35 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 65 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister